

Allgemeines

- Der Kommunalwald im Landkreis Esslingen ist zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung.
- Die Bedingungen dieses Merkblatts werden mit dem Kauf von Brennholz und Flächenlosen anerkannt. Sie ersetzen **nicht** die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Forst, AGB-Brennholz, AGB-Flächenlos).

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

- Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die **Unfallverhütungsvorschriften** (UVV Forsten) sind einzuhalten.
- Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Für die Aufarbeitung von Brennholz in langer Form und von Flächenlosen ist die Teilnahme an einem **qualifizierten Motorsägenlehrgang** vorgeschrieben.
Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird. Vor dem 01.01.2016 von ForstBW anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin, wenn aus der Teilnahmebescheinigung ersichtlich ist, dass praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden.
Die Teilnahmebescheinigung ist bei der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge muss die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhe) getragen werden. Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit und Gesundheit.
- **Erste-Hilfe-Material** ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden. Rufnummer für den Notfall ist: **112**
- Bitte nehmen Sie auf **Waldbesucher** größtmögliche Rücksicht.

Maschinen- und Geräteeinsatz

- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl und Sonderkraftstoff zu verwenden. Dies ist durch eine schriftliche Selbsterklärung nachzuweisen, die bei der Aufarbeitung mitzuführen ist.
- Beim Einsatz von Seilwinden ist mit größter Sorgfalt vorzugehen, um Schäden am Bestand zu vermeiden.

Fahren im Wald

- Im Wald dürfen Sie zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes **ausschließlich** auf Waldwegen (max. 30 km/h), **nach Rücksprache** mit dem Revierleiter auch auf befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen, fahren. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- **Parken Sie Ihre Fahrzeuge so, dass jederzeit Rettungsfahrzeuge ungehindert passieren können.**
- Schonen Sie die Rückegassen, in dem Sie diese möglichst nur bei trockener Witterung oder Frost befahren. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.
- **Das Befahren von Bestandesflächen außerhalb von Rückegassen in jeder Form ist aus Gründen des Bodenschutzes verboten. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen ist eine Vertragsstrafe fällig.**
- An Sonn- und Feiertagen darf nicht gefahren werden.

Aufarbeiten des Holzes

- Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu ihrem Polter gehörende, bzw. das im Flächenlos liegende Brennholz. Nutzholz, durch Nummerierung oder Beschriftung gekennzeichnet, darf nicht aufgearbeitet werden.
- Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn diese dürr sind. Auch gekennzeichnetes, liegendes „Totholz“ ist für die Natur sehr wertvoll und muss liegen bleiben.
- Wege, Bankette, Gräben, Dolen und Böschungen entlang von Fahrwegen müssen Sie von Holz und Reisig frei räumen.

Holzverkaufsstelle Esslingen, Bedingungen für die Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz

Holzlagerung

- Aufgearbeitetes Holz darf maximal bis zum Ende der Abfuhrfrist (zu finden auf der Rechnung) im Wald zwischengelagert werden.
- Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten; Gräben und Böschungen sind freizuhalten.
- An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.
- Die Abdeckung des gelagerten Holzes mit Plastikplanen oder sonstigen Materialien ist nicht gestattet.

Besondere Regelungen

Brennholz in langer Form

- „Brennholz lang“ kann entlang von Fahrwegen das ganze Jahr über aufgearbeitet werden, aber maximal nur bis zu der in der Rechnung angegebenen Abfuhrfrist.
- Die Aufarbeitung darf nur zur Tageszeit erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist die Aufarbeitung untersagt.

Flächenlose

- Die Aufarbeitung ist zunächst **bis zum XXXX eines Jahres befristet**. Sie kann **frühestens ab XXXX nach Rücksprache mit dem Revierleiter fortgeführt** werden.
- Nach Ablauf der vereinbarten Holzaufarbeitungs- und Abfuhrfrist fällt das erworbene Flächenlos an den Waldbesitzer zurück. Der Flächenloskäufer hat nach dieser Frist kein Recht mehr, den Wald zu befahren und weiter an seinem Flächenlos zu arbeiten.
- Stehende Bäume dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn diese eine Markierung tragen.
- Stehendes oder liegendes Totholz sowie hoch abgesägte Stöcke (Abweispfähle) dürfen nicht aufgearbeitet werden.
- Die Aufarbeitung darf nur zur Tageszeit erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist die Aufarbeitung untersagt.

Verkaufsbestimmungen

- Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen für Brennholz lang und Flächenlose.
- Mit dem Erwerb des Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße gegen die Regelungen des Merkblatts oder der AGBs können zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises führen. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung des Revierleiters.
- Verstöße gegen die Regelungen des Merkblatts oder der AGBs werden einmalig angemahnt.

Haftung

- Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die dem Brennholzkäufer bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen, es sei denn, dass die Schäden durch Mitarbeiter des Waldbesitzers oder der unteren Forstbehörde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
- Für Schäden gegenüber Dritten haften Sie selbst, es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.

Zu widerhandlungen

- Schuldhaftige Verstöße gegen diese Regeln können zum Entzug der Aufarbeitungsgenehmigung in Verbindung mit Haftung für verursachte Schäden führen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Revierförster.